

RS Lvwg 2019/1/18 VGW- 041/028/2796/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

18.01.2019

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/02 Arbeitnehmerschutz

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

LSD-BG §22 Abs1

AÜG §3 Abs1

AÜG §4 Abs1

AÜG §4 Abs2

Rechtssatz

Eine überlassene Arbeitskraft muss zum Überlasser in einem Arbeitsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis gestanden sein. Dies ist jedoch bei einem Gesellschafter einer GmbH, der sämtliche Gesellschaftsanteile innehat und damit deren Alleineigentümer ist und zusätzlich die Geschäftsführerfunktion ausübt, nicht anzunehmen.

Schlagworte

Arbeitskräfteüberlassung, grenzüberschreitende; Werkvertrag; Werkunternehmer; unterscheidbares, abgrenzbares, zurechenbares Werk; Arbeitnehmer; Arbeitsvertrag; Alleineigentümer; Geschäftsführer; Lohnunterlagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2019:VGW.041.028.2796.2018

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at